

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Pulheim**

87 Bekanntmachung

2-3

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes  
Nr. 36 A Stommeln, 1. Änderung gemäß § 13a BauGB i.V.m. §§ 3 (2)  
und 4 (2) BauGB  
-Bebauungsplan der Innententwicklung-  
Bereich: Hauptstraße 12-18

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln 1. Änderung  
gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB  
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –  
Bereich: Hauptstraße 12-18**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.05.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln 1. Änderung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist, durch eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Geschosswohnungsbaus mit seniorengerechten Wohnungen zu schaffen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln 1. Änderung liegt nebst Begründung und Artenschutzprüfung in der Zeit

**vom 15.06.2011 bis 18.07.2011 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

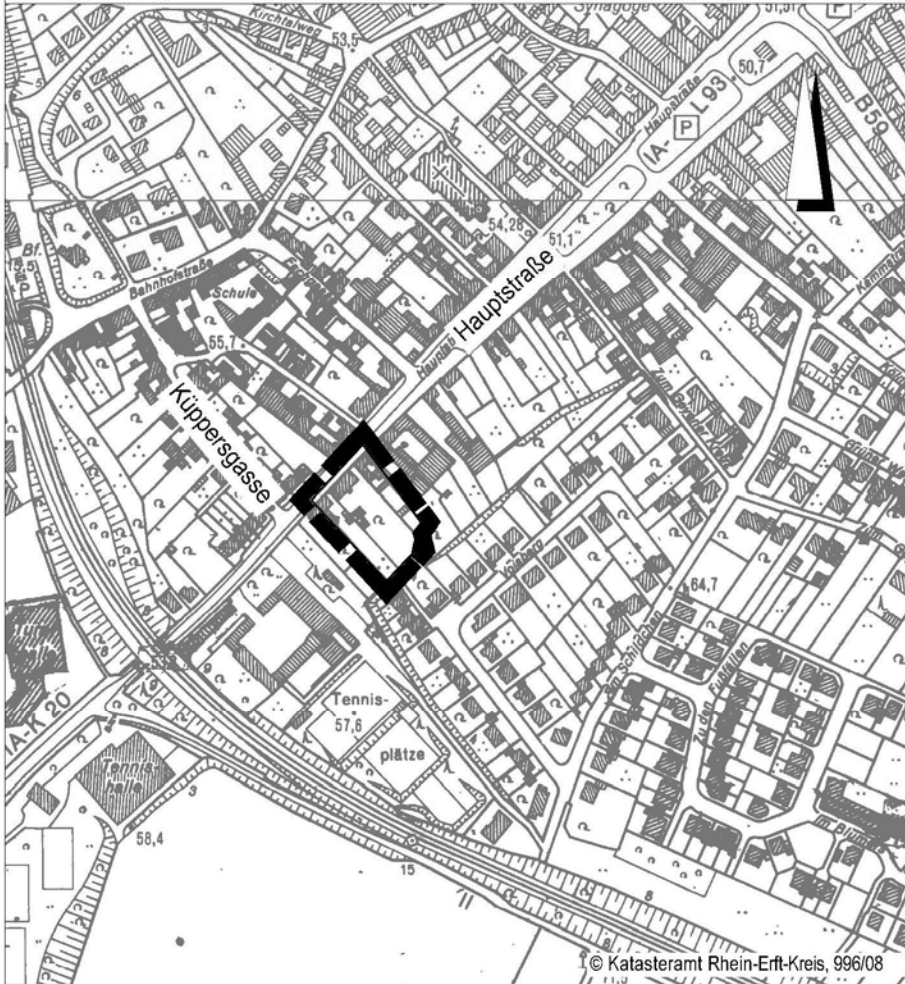
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen  
Beigeordneter

Aushang: vom 07.06.2011  
bis 19.07.2011

BP 36 A Stommeln  
1. Änderung



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

 Geltungsbereich

M 1:5000